



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

Prof. Dr. Matthias Casper

# Islamic Finance

- Unterschiedliche Ansätze verschiedener islamischer Denkschulen ....  
und deren Beurteilung durch westliche  
Universitäten



BANK ISLAM

wissen.leben  
WWU Münster



Religion und Politik

EXZELLENZCLUSTER | WWU MÜNSTER

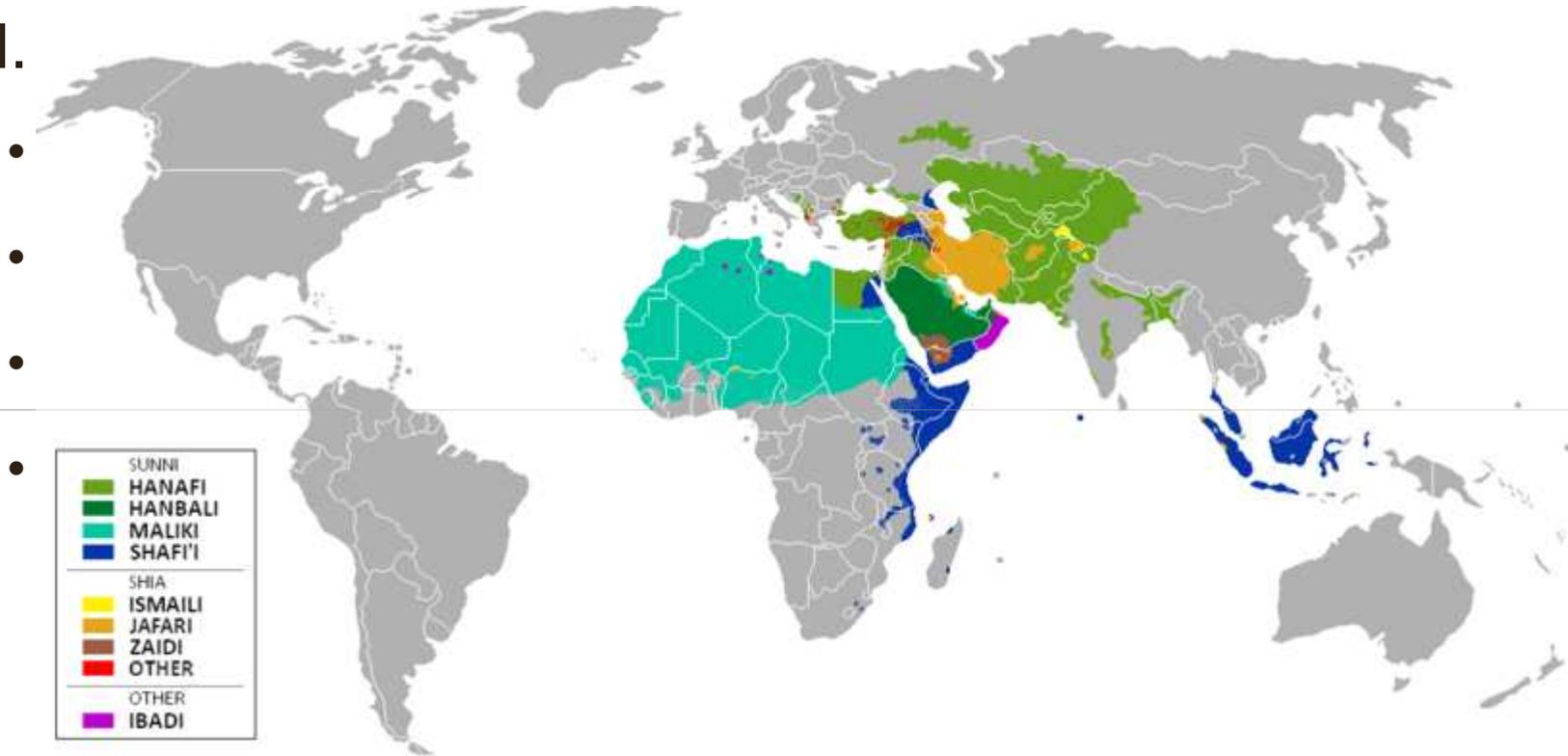
## Gliederung

- I. Grundverständnis von Islamic Finance aus Sicht eines westlichen Hochschullehrers**
- II. Die Denkschulen und die normative Ambiguitätstoleranz des Islams**
  1. Rechts- oder Denkschule?
  2. Normative Ambiguitätstoleranz – oder wo ist Rom?
  3. Sukuk-al-mudârabâ als Beispiel für die „Sharia-Falle“
- III. Risikotragung bei fehlender Shariakonformität**
  1. Die fehlende Shariakonformität als Vertragsgrundlage, Auslegung
  2. Risikoverteilung bei nachträglicher Sharia-informität
  3. Haftung und –freizeichnung
- IV. Fazit**

## I. Grundverständnis eines westlichen Hochschullehrers

1. Islamic Finance ist allenfalls zum Teil Ausdruck einer Re-Islamisierung des Rechts islamisch geprägter Staaten.
2. Islamic Finance bedeutet keinen Rückfall in archaisches religiöses Recht, sondern entwickelt sich zu einer Art *lex mercatoria* islamischer Finanzierungsformen.
3. Islamic Finance basiert auf Freiwilligkeit.
4. Islamic Finance bringt nicht die Sharia zur Anwendung, sondern will erreichen, dass Finanzierungsverträge, die staatlichem (säkularem) Recht unterliegen, mit religiösen Grundsätzen vereinbar sind.
5. Dies wird mittels einer Zertifizierung durch Sharia Boards erreicht.
6. Sharia Boards lassen sich in das (westliche bzw. globale) Verständnis von Corporate Governance einbetten.
7. Normumgehung im Islamic Finance bedeutet Umgehung der religiösen Vorgaben, ist aber aufgrund der normativen Ambiguitätstoleranz des Islams selten.

II.



- Norminterpretation versus Normumgehung
  - Problem der Interpretationsbedürftigkeit des riba-Verbots
    - Umgehung des religiösen Rechts
  - Problem der fehlenden zentralen Autorität im Islam
    - *Thomas Bauer*: Normative Ambiguitätstoleranz im Islam
  - Normumgehung = objektives Verständnis
  - Also nur, was ersichtlich zu islamischen Grundsätzen im Widerspruch steht



## Auslegung

- Auslegung der shariakonformen Finanzprodukte im Lichte des Rechts?
  - Problem: es gibt nicht „das“ islamische Recht
  - Voraussetzung wäre, dass auf eine bestimmte Rechtsschule oder einen bestimmten Standardisierungsgeber wie AAOIFI oder IFBS im Vertrag Bezug genommen wird



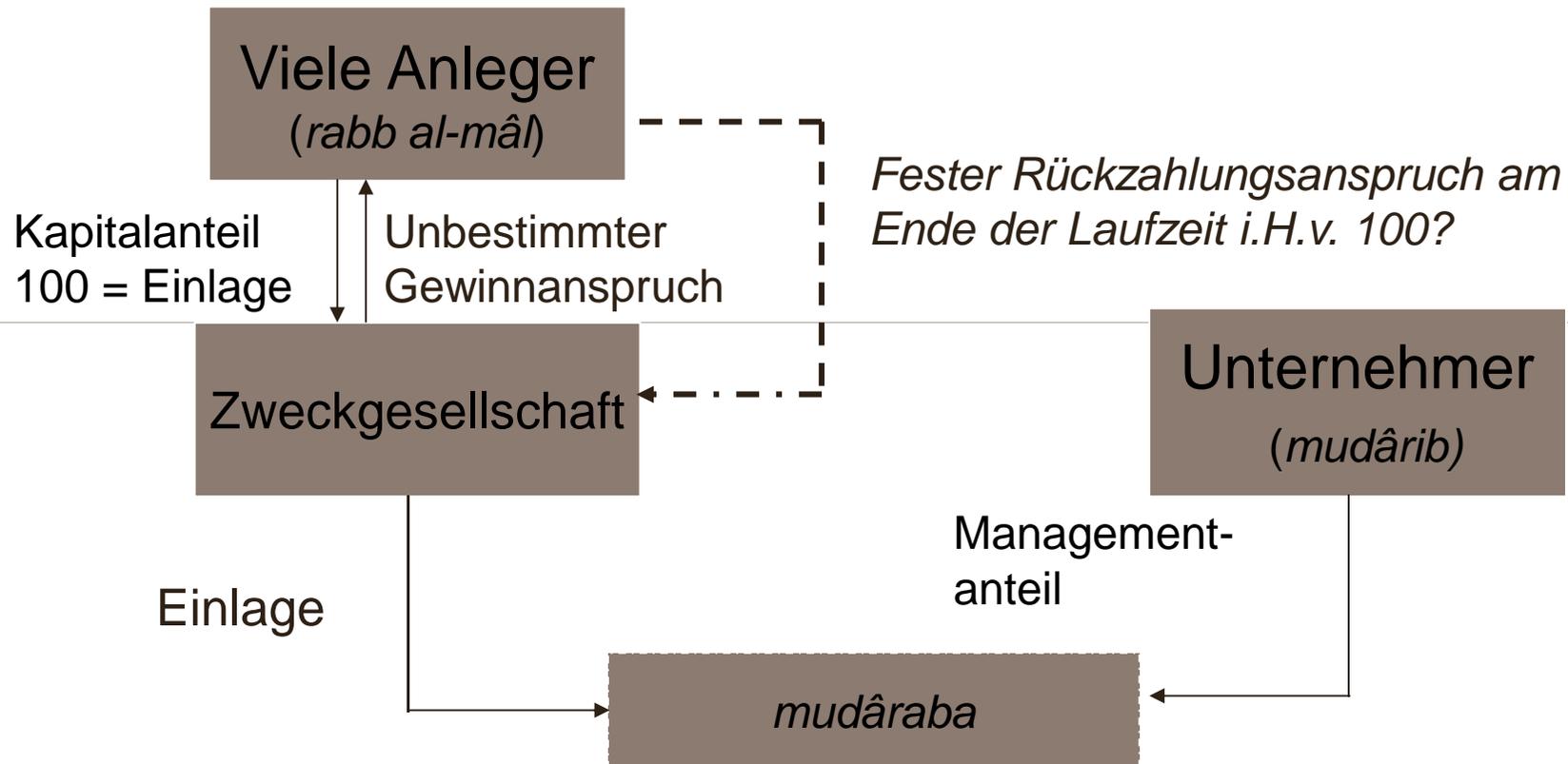
## Unproblematisch: Mudârabâ (Teilhâberschaft)



Anspruch auf Gewinnquote  
(keine Mindestsumme)

**Verlustbeteiligung** bis hin  
zum eingesetzten Teil,  
aber keine Nachschuss-  
pflicht wie bei mushâraka

## Die Sharia-Falle am Beispiel des *Sukuk-al-mudâraba*



### III. Risikotragung bei fehlender Sharia - die sog. *Sharia*-Falle

- *Bsp: Nachträglich* wurde von *Sheikh Taqi Usmani* die Zulässigkeit derartiger Sukuk-Strukturen bestritten, AAOIFI präzisierende Grundsätze
  - Dies führte zu Platzierungsproblemen bzw. Schwierigkeiten der Veräußerung am Zweitmarkt (Kursverluste)
- Kann Emittent das Risiko bezüglich der Shariakonformität vertraglich auf den Anleger verlagern?

## Beispiel Meridio Islamic Funds (Luxemburg)

- Verkaufsprospekt Meridio Islamic Funds (2010) S. 11: „Die Überprüfung der Konformität ... mit der Sharia ... wird von einem unabhängigen Sharia-Board sowie optional zusätzlich vom Sharia-Berater durchgeführt.“
- „Es wird davon ausgegangen, dass sich Anleger und Interessenten eigenverantwortlich informieren und aufgrund der Aussage eigener Sharia-Berater oder ähnlich verlässlicher Quellen davon überzeugen, dass die Gesellschaft oder der jeweilige Teilfonds nicht gegen Sharia-Grundsätze verstößt.“
- „Es besteht ... das Risiko, dass sich der Status der Sharia-Konformität im Laufe der Zeit ändert. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung bezüglich dieser Änderung.“

## Sharia@Risk

- Führt der Wegfall der Shariakonformität zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (Folge: außerordentliches Kündigungsrecht)?
  - Grundsätzlich nicht
- Kann Emittent das Risiko bezüglich der Shariakonformität vertraglich auf den Anleger verlagern?
  - Wer trägt überhaupt das Risiko?
  - Dies ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Es ist nicht zwingend, dass dies allein vom Emittenten getragen wird. Andererseits ist auch eine vollständige Zuweisung an den Anleger bedenklich.

## Sharia@Risk

- Emittent haftet für offenkundige Fälle der verfehlten Shariakonformität (ggf. bereits Prospekthaftung)
- In dem Bereich des durch die verschiedenen Rechtsschulen gedeckten Interpretationsspielraums besteht die Möglichkeit, das Risiko dem Anleger zuzuweisen
  - Hinweis erforderlich
  - Emittent muss geprüft haben, dass sich seine Einschätzung im zulässigen Beurteilungsspielraum bewegt
  - Ggf. muss auf bekannte Kontroversen zwischen den Rechtsschulen hingewiesen werden

## Sharia@Risk

- Wann haftet nun der Emittent für die fehlende Shariakonformität?
  - Emittent bewirbt die Produkte als islamkonform, obwohl diese offenkundig nicht den Vorgaben der Sharia entsprechen (Shariakonformität wird von fast niemandem im Islam vertreten)
  - Kein Hinweis, dass Kunde selbst das für Risiko einer übliche Fehleinschätzung (Norminterpretation) einzustehen hat
  - Oder keine Überprüfung, dass zumindest nicht offenkundig unzulässig
  - Oder bei Haftungsfreizeichnung kein Hinweis, dass sich die Einschätzung mehrheitlich und nachträglich mit Marktrelevanz geändert hat

## IV. Fazit

- Islamische Rechtsschulen sind Ausdruck der normativen Ambiguitätstoleranz des Islam
- Sie stellen den westlichen Hochschullehrer nicht vor unüberwindbare Herausforderungen
- Da islamische Finanzierungsverträge staatlichem, meist säkular-staatlichem Recht unterliegen, lässt sich die sog. Sharia-Falle mittels Auslegung und Haftungsregeln bewältigen
- Das Risiko einer Fehleinschätzung ist zwischen den Parteien angemessen zu verteilen